

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XV

Rathenow, den 25.08.2016

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 29.06.2016** Seite 39

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2016** Seite 40

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 24.08.2016** Seite 41

Bekanntmachung des **Ergebnisses des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Rathausstandortes Berliner Straße 15** Seite 42

Bekanntmachung des **Termins des Bürgerentscheides zum Erhalt des Rathausstandortes Berliner Straße 15** Seite 42

Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016** Seite 43

Bekanntmachung der **ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen** Seite 46

Bekanntmachung der **Benennung einer Straße in Paul-Szillat-Straße** Seite 47

Bekanntmachung der **Benennung einer privaten Erschließungsstraße in Wolfsweg** Seite 47

Bekanntmachung des **öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Premnitz zur Bestellung von Standesbeamten/innen gemäß § 1 Absatz 4 der Brandenburgischen Personenstandsverordnung** Seite 48

STADT RATHENOW **-DER BÜRGERMEISTER-**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 29.06.2016:

öffentlicher Teil:

068/16 überplanmäßige Mehrauszahlung für den Neubau einer Kita

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Mehrauszahlung i.H.v. 499.999,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 365001114001 - Neubau Kita -, Finanzauszahlungskonto 3650011.7851000. Für diese Mehrauszahlung wird in den 1. Nachtragshaushalt 2016 eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017 eingestellt. Die Deckung soll über eine Kreditaufnahme in 2017 erfolgen. Bis zur Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises wird die Investitionsmaßnahme Nr. 211003014003 - Sanierung der Grundschule " Am Weinberg" (Haus 1) - gesperrt.

075/16 Auftragsvergabe Los 1, Erdarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 1 Erdarbeiten für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Lothar Wustrau u. Sohn, Genthiner Str. 4b, 14715 Milower Land OT Vieritz mit einem Auftragswert in Höhe von 94.856,32 Euro brutto, zu vergeben.

076/16 Auftragsvergabe Los 3, erweiterter Rohbau für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 3 Erweiterter Rohbau für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma O & F Bauunternehmung GmbH, Rudolf- Breitscheid- Str. 37, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 511.507,34 Euro brutto, zu vergeben.

077/16 Auftragsvergabe Los 4, Dachdecker- und Klempnerarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 4 Dachdecker- und Klempnerarbeiten für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Fischer Flachdach GmbH, Haus Nr. 92, 02627 Weißenberg OT

Maltitz mit einem Auftragswert in Höhe von 144.488,94 Euro brutto, zu vergeben.

078/16 Auftragsvergabe Los 5, Tischlerarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 5 Tischlerarbeiten für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Bau- & Möbeltischlerei Dähne GmbH, Warnau Alte Lindenstraße 16, 39539 Havelberg mit einem Auftragswert in Höhe von 314.072,54 Euro brutto, zu vergeben.

DS 079/16 Auftragsvergabe Los 6, Trockenbauarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 6 Trockenbauarbeiten für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Vorpommer & Ausbau Gesellschaft, Dorfstraße 13, 23936 Grevenstein mit einem Auftragswert in Höhe von 103.887,86 Euro brutto, zu vergeben.

080/16 Auftragsvergabe Los 10, Fassadenarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 10 Fassadenarbeiten für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Criton GmbH, Badstr. 5-7, 19336 Bad Wilsnack mit einem Auftragswert in Höhe von 160.367,53 Euro brutto, zu vergeben.

081/16 Auftragsvergabe Los 15, Heizung- und Sanitärarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 15 Heizung / Sanitär für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Eluh Anlagen Kyritz GmbH, Rehfelder Weg 26, 16866 Kyritz mit einem Auftragswert in Höhe von 226.774,40 Euro brutto, zu vergeben.

DS 082/16 Auftragsvergabe Los 17, Elektroarbeiten für den Neubau der Kita "Olga Benario"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 17 Elektro für die Kita "Olga Benario" - Neubau - an die Firma Elektro Haake, Rathenower Straße 16, 14712 Rathenow / OT Böhne mit einem Auftragswert in Höhe von 177.930,35 Euro brutto, zu vergeben.

085/16 Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung des Stadtfestes und Neuvergabe

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Beschluss zur Durchführung des Stadtfestes und die Vergabe an die Firma Event & Catering Büro Phönix aufzuheben. Gleichzeitig beschließt die SVV, die Durchführung des Stadtfestes an die Firma E.-M. M. Rücker zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil:

064/16 Abschluss eines Vergleiches

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.07.2016:

öffentlicher Teil:

072/16 Jahresrechnung für die Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

067/16 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

069/16 Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016.

090/16 Abschluss eines Mietkaufvertrages Berliner Straße 74

Beschluss: Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Mietkaufvertrag mit der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow über das Objekt Berliner Straße 74, Flur 25, Flurstück 55 abzuschließen, welcher folgende Mindestanforderungen und Bedingungen enthält:

1. Mietvertragsdauer vom 01.11.2017 bis 31.12.2018,

2. Mietzins (Nettokaltniete) in Höhe von 11.000 EUR/Monat,

3. Verpflichtung zum Kauf des Grundstücks Flur 25, Flurstück 55 (582 m²) durch die Stadt Rathenow zu einem Kaufpreis von 2.500.000 EUR zum 01.01.2019,

4. Aufschiebende Bedingung: Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht zum Abschluss des Mietkaufvertrages,

5. Auflösende Bedingung: Aufhebung des Beschlusses DS 066/16 durch erfolgreichen Bürgerentscheid oder Aufhebung des Beschlusses DS 066/16 durch Stadtverordnetenversammlung nach erfolgreichem Bürgerbegehren bzw. nach erfolglosem Bürgerentscheid.

059/16 Stärkung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg

Sachverhalt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt den Bericht über die Einreichung eines Antrages auf Förderung des Vorhabens "Stärkung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg" im Rahmen der Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GWR- (GRW-I, Regionalbudget) zur Kenntnis.

063/16 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow.

052/16 Erste Änderung zum B-Plan "Schneidemühle", hier Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes "Schneidemühle" gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

071/16 Antrag auf Benennung einer Straße in Paul-Szillat-Straße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion die sich derzeit im Bau befindliche Erschließungsstraße zu dem Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße, in Paul-Szillat-Straße zu benennen.

073/16 Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

074/16 Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow, hier Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Flächennutzungsplan bestehend aus Blatt I und Blatt II (Stand Juni 2016) gemäß § 1 i.V.m. § 5 BauGB. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

088/16 Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau einer Verpackungshalle und Aufstellung von Sanitärcontainern Cafeastraße 1

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für die Errichtung einer Verpackungshalle und der Aufstellung von Sanitär-Containern in der Cafeastraße 1 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

070/16 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2016/2017 im Wert von 72.000,00 € an die Firma Buchhandlung & Schreibwaren "Tieke" zu vergeben.

091/16 Auftragsvergabe zur Errichtung einer Schulsportanlage in der Schleusenstraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Errichtung einer Schulsportanlage in der Schleusenstraße an die Firma H.- J. Weitzel GmbH & Co. KG Sportstättenbau, Großer Moorweg 1, 25436 Tornesch mit einem Auftragswert von 347.126,93 Euro Brutto zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil

056/16 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 21, Flurstück 200/3

057/16 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 21, Flurstück 200/4

061/16 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstücke 216/8 und 216/9

062/16 Abschluss eines Mietvertrages zur Errichtung einer Funkstation Gemarkung Stechow, Flur 12, Flurstück 5 tlw.

083/16 Grundstücksverkauf Gemarkung Steckelsdorf, Flur 1, Flurstück 241 tlw.

089/16 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 371 tlw.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.08.2016

öffentlicher Teil:

096/16 Benennung einer Privatstraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die private Erschließungsstraße auf dem Grundstück Fl. 19 Flst. 170 und 171 in Wolfsweg zu benennen.

100/16 außerplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme „L96 Querungshilfen an der Kita Steckelsdorf“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 131.000,00 Euro für die Maßnahme "L 96 Querungshilfen an der Kita Steckelsdorf". Die Deckung der Auszahlung erfolgt teilweise aus der baulichen Straßenunterhaltung Produkt-Konto 5410000 5221000 in Höhe von 24.000,00 € und einer vertraglich vereinbarten Rückerstattung seitens des Landesbetriebes Straßenwesen LS in Höhe von 107.000,00 €. Der Eigenanteil der Stadt Rathenow beläuft sich daher auf haushaltstechnisch geplante 24.000,00 €.

101/16 Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt des Rathausstandortes Berliner Straße 15“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stellt nach Anhörung des Stadtwahlleiters fest, dass das Bürgerbegehren gegen den Beschluss DS 066/16 vom 13.06.2016 und für den Erhalt des Rathaus-

standortes der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 zulässig ist.

**103/16 Ergänzungsbeschluss zur DS 102/16
Festlegung des Termins für einen Bürgerentscheid**

Beschluss: Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides „Erhalt des Rathausstandortes der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15“ wird auf den 09.10.2016 festgelegt.

106/16 Beitrittsbeschluss zur ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 17.08.2016 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 beizutreten. Dadurch ändern sich die §§ 1, 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend der beiliegenden Anlage.

nichtöffentlicher Teil:

105/16 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 25, Flurstücke 44/8 und 44/9

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerbegehrens für den Erhalt des Rathausstandortes der Stadt Rathenow Berliner Straße 15

Das Bürgerbegehren für den Erhalt des Rathausstandortes der Stadt Rathenow Berliner Straße 15 wurde fristgerecht am 10.08.2016 beim Stadtwahlleiter eingereicht. An diesem Tag hatte die Stadt Rathenow 20.982 abstimmberechtigte Bürger.

Die eingereichten 337 Unterschriftenlisten enthielten 3.761 Eintragungen. Davon waren **3.257** Eintragungen gültig und 504 Eintragungen ungültig.

Zum Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Quorums von 10 % der abstimmberechtigten Bürger hätten 2.098 Eintragungen ausgereicht.

Rathenow, den 12.08.16

gez. Ulf Pahling
Wahlleiter der Stadt Rathenow

Bekanntmachung des Termins des Bürgerentscheides zum Erhalt des Rathausstandortes Berliner Straße 15

Am Sonntag, dem **09.10.2016** findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid zum Erhalt des Rathausstandortes Berliner Straße 15 statt.

Rathenow, den 25.08.16

gez. Ulf Pahling
Wahlleiter der Stadt Rathenow

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2016 und entsprechend dem Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag einschließlich Nach- trägen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	43.912.900,00	711.700	475.000	44.149.600
ordentliche Aufwendungen	44.214.500,00	1.174.800	1.778.000	43.611.300
außerordentliche Erträge	156.200,00	255.700	0	411.900
außerordentliche Aufwendungen	156.600,00	744.300	0	900.900
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	44.373.100,00	908.600	525.000	44.756.700
die Auszahlungen	47.911.500,00	1.614.700	1.378.000	48.148.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	40.838.700,00	817.400	475.000	41.181.100
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	43.305.800,00	1.521.900	1.378.000	43.449.700

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.534.400,00	91.200	50.000	3.575.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.625.400,00	92.800	0	3.718.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	980.300,00	0	0	980.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0,00 EUR um 600.000 EUR erhöht und damit auf 600.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Rathenow, den 25.08.2016

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.07.2016 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

10.04.2016	anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
26.06.2016	anlässlich der Rathenower Schwedentage
11.09.2016	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
16.10.2016	anlässlich des Rathenower Weinfestes
04.12.2016	anlässlich des Rathenower Adventsmarktes
18.12.2016	anlässlich des Rathenower Weihnachtsmannlaufs

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLöG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Rathenow, den 03.08.2016

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Benennung des privaten Wohnweges im
Erschließungsgebiet „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“
in der Gemarkung Rathenow Flur 19 Flurstück 229**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 06.07.2016 die Benennung der Privatstraße im Erschließungsgebiet „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ mit Beschluss Nr. 071/16 wie folgt beschlossen:

„ Paul-Szillat-Straße ”

Rathenow, den 20.07.2016

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Benennung der privaten Erschließungsstraße
in der Gemarkung Rathenow Flur 19 Flurstück 259**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 24.08.2016 die Benennung der privaten Erschließungsstraße im neuen Wohngebiet in der Semliner Straße mit Beschluss Nr. 096/16 wie folgt beschlossen:

„Wolfsweg“

Rathenow, den 25.08.2016

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß
§ 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**

zwischen der

Stadt Rathenow
Berliner Str. 15
14712 Rathenow
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger

und der

Stadt Premnitz
Gerhart-Hauptmann-Str. 3
14727 Premnitz
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Roy Wallenta

Vorbemerkung:

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamts bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von

diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.

(5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

(6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4 Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5 Kostenregelung

(1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.

(2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Zum Ausgleich der dem vertretenden Standesamt entstehenden Aufwendungen verzichtet das Standesamt, welches vertreten wird auf die Weiterleitung ggf. vereinnahmter Verwaltungsgebühren.

(4) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Der Vertrag wird auf 1 Jahr abgeschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der beiden Vertragspartner und der Übergabe der Bestellungsurkunden an die benannten Standesbeamten in Kraft.

Rathenow, den 01.08.2016

Premnitz, den 03.08.2016

.....
gez. Ronald Seeger
Bürgermeister der Stadt Rathenow

.....
gez. Roy Wallenta
Bürgermeister der Stadt Premnitz

.....
gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter

.....
gez. Frau Kapitza
Stellv. Bürgermeister